

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen (AGB) der Ceyoniq Technology GmbH

Stand Juni 2018

1. Geltung

Die nachstehenden Liefer- und Geschäftsbedingungen der Ceyoniq Technology GmbH (im Weiteren Ceyoniq) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr, insbesondere für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn darin nicht gesondert auf diese AGB Bezug genommen wird.

Von den nachfolgenden oder den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, sind für die Ceyoniq nur verbindlich, sofern sie von der Ceyoniq schriftlich bestätigt wurden. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Ceyoniq ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Die Entgegennahme von Lieferungen oder Teillieferungen gilt in jedem Fall als Anerkennung unserer Liefer- und Geschäftsbedingungen. Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, Leistungen oder Diensten oder die Entgegennahme von Zahlungen bedeutet kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen durch die Ceyoniq.

Aus Anlass von Gesetzesänderungen, Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, erhebliche Änderungen der Marktverhältnisse der IT-Branche oder zur Beseitigung von aufgetretenen Auslegungszweifeln steht der Ceyoniq ein Änderungsrecht dieser AGB zu. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Ändert die Ceyoniq die AGB, kann der Kunde die Vertragsvereinbarungen innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung fristlos und kostenlos kündigen. Die Ceyoniq weist den Kunden auf dieses Kündigungsrecht hin. Kündigt dieser nicht, wird die Änderung mit Ablauf dieses Monats wirksam, denn das Schweigen des Kunden wird als Zustimmung zur Änderung angesehen. Die Ceyoniq weist den Kunden auf die Wirkung seines Schweigens hin.

2. Angebot

Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von der Ceyoniq innerhalb von 3 Wochen schriftlich bestätigt worden sind; dies gilt auch für die von Vertretern und Repräsentanten getroffenen Vereinbarungen. Erfolgt unsere Lieferung, ohne dass dem Kunden vorher eine Auftragsbestätigung zugeht, so kommt der Vertrag mit Übergabe der Waren an den Spediteur oder Frachtführer zustande.

3. Preise

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung bei Dienstleistungen nach Aufwand und bei Kauf- und Lizenzverträgen zu den bei der Leistungserbringung allgemeinen gültigen Preisen der Ceyoniq berechnet.

Sofern Dienstleistungen nach geleistetem Aufwand abgerechnet werden, erfolgt die Abrechnung im Viertelstundentakt. Für die letzte angefangene Viertelstunde eines Arbeitstages werden höchstens 10 Minuten auf die volle Viertelstunde aufgerundet, im Übrigen wird auf die volle Viertelstunde abgerundet. Werden Dienstleistungen nach Aufwand vergütet, wird die Art und Dauer der Tätigkeiten dokumentiert und diese Dokumentation mit der Rechnung übermittelt.

In unseren Preisen sind, soweit nichts anders vereinbart, die Kosten für Verpackung, Versicherung, Transport, Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten nicht enthalten. Alle Preise sind in Euro und gelten netto zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Rechnungen können grundsätzlich per E-Mail übermittelt werden.

Bei längerfristigen Verträgen, bei denen wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zu erwarten sind, deren Eintritt oder Ausmaß ungewiss ist, ist eine angemessene Änderung der Vergütung möglich.

In diesem Fall kann die Erhöhung der Vergütung erstmalig 12 Monate nach Beginn der Leistungserbringung aus dem Vertrag, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttenenz zu sein und darf maximal 5% der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. In diesem Fall kann der Kunde die Vertragsvereinbarungen innerhalb eines Monats nach Zugang der Ankündigung fristlos und kostenlos kündigen.

4. Zahlungen, Zahlungsverzug

Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB in Verzug. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist die Ceyoniq berechtigt, Verzugszinsen von 9 Prozentpunkten (5 Prozentpunkten bei Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB) über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot

Der Kunde darf nur mit von der Ceyoniq unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ceyoniq an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

6. Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Versand

Der Erfüllungsort ist am Standort der Ceyoniq, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Lieferung über.

Die Versendung der Vertragsgegenstände erfolgt auf Kosten und auf Gefahr des Kunden. Versandart, Versandweg und Frachtführer werden dabei von der Ceyoniq bestimmt, es sei denn der Käufer hat eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt. Teillieferungen sind zulässig. Softwareprodukte der Ceyoniq, einschließlich deren Benutzerdokumentation, werden elektronisch per Download bereitgestellt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

7. Liefertermine, Verzug

Die Termine für die Lieferung bzw. für etwaige Teillieferungen sind im Vertrag festgelegt. Bei Verzögerungen, die die Ceyoniq nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Termine angemessen; sonstige Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann die Ceyoniq auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

8. Rechte am Lizenzprodukt

Dem Kunden steht das nicht ausschließliche Recht zu, die Produkte in unveränderter Form im Umfang der vereinbarten Nutzungsart auf den Geräten zu nutzen, für die sie bestimmt sind. Der Kunde darf zur Datensicherung von jedem Produkt eine Kopie herstellen. Er hat dabei alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert mit zu vervielfältigen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen. Dokumentationen dürfen nicht vervielfältigt werden. Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

Der Kunde darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Die notwendigen Vervielfältigungen umfassen auch die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie des Ladens in den Arbeitsspeicher.

Der Kunde darf die Software einschließlich Handbuchs und des sonstigen begleitenden Materials auf Dauer an Dritte veräußern und verschenken, vorausgesetzt der Erwerbende erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich ggf. vorhandener Sicherungskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten.

Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompileieren, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass Ceyoniq dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.

In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

Das Recht zur Nutzung der Produkte geht mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises auf den Kunden über.

Nutzt der Kunde die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben.

9. Eigentumsvorbehalt, Beginn und Ende der Rechte des Bestellers

Verkaufte Ware bleibt zur Sicherung der vertragsgemäßen Vergütung bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der Ceyoniq. Ceyoniq

Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl in Höhe des Neuwerts der Kaufsache zu versichern. Wird die Vorbehaltsware durch Dritte gepfändet, ist der Kunde dazu verpflichtet, auf das Eigentum des Ceyoniq hinzuweisen und die Ceyoniq unverzüglich schriftlich von der Pfändung in Kenntnis zu setzen. Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach Ziff. 8 gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Kunden über. Zuvor hat er ein vorläufiges, nur schuldrechtliches Nutzungsrecht.

Der Kunde ist dazu berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu be- und zu verarbeiten und die neue Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern.

Verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware, erfolgt die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der Ceyoniq als Hersteller. Die Ceyoniq erwirbt an der neuen Sache unmittelbar Eigentum.

Erfolgt die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer, so erwirbt die Ceyoniq einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware.

Erwirbt die Ceyoniq Eigentum oder einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache, übereignet die Ceyoniq dem Kunden sein Eigentum oder seinen Miteigentumsanteil an der neuen Sache unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen des Kunden verbunden oder vermischt und ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, übereignet der Kunde der Ceyoniq einen Miteigentumsanteil an der Hauptsache entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware unter der auflösenden Bedingung vollständiger Erfüllung sämtlicher Forderungen.

Veräußert der Kunde die neue Sache bzw. die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache, tritt der Kunde der Ceyoniq schon jetzt zur Sicherung der Forderungen die ihm gegen den Erwerber dieser Sache zustehende Forderung an Ceyoniq ab. Für den Fall, dass Ceyoniq an dieser Sache einen Miteigentumsanteil erworben hat, tritt der Kunde der Ceyoniq die Forderung anteilig entsprechend dem Wert des Miteigentumsanteils ab.

Der Kunde ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. Veräußert der Kunde diese Ware seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Endkunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an die Ceyoniq ab. Er ist auf Verlangen verpflichtet, den Erwerbenden die Abtretung bekannt zu geben und der Ceyoniq die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung nur ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten gegenüber der Ceyoniq ordnungsgemäß erfüllt.

Übersteigt der Wert der der Ceyoniq überlassenen Sicherheiten deren Forderungen, so ist die Ceyoniq auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, dabei hat Ceyoniq auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht zu nehmen. In einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die Ceyoniq liegt nur dann auch ein Rücktritt vom Vertrag, wenn die Ceyoniq dies ausdrücklich schriftlich erklärt hat.

10. Schnittstellen

Die Programmierschnittstellen der Produkte der Ceyoniq unterliegen der ständigen technischen Weiterentwicklung. Die Ceyoniq behält sich das Recht zur technischen Änderung der Schnittstellen vor. Die Partner der Ceyoniq sind verpflichtet, den vorstehenden Passus in ihre Kundenverträge aufzunehmen.

11. Produktangaben

Ceyoniq behält sich technische Änderungen im Zuge der Produktentwicklung vor. Die Produktbeschreibungen und –angaben der Ceyoniq beschreiben nur die Beschaffenheit der Produkte und stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar, es sei denn, dass die Ceyoniq dies dem Kunden zuvor ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Das entbindet den Benutzer jedoch nicht davon, die

Produkte und Verfahren auf ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen.

12. Besondere Bestimmungen für die Durchführung von Schulungen und Workshops

Teilnahmegebühren für Schulungen und Workshops sind nach Erhalt der Rechnung fällig, spätestens jedoch 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 30 Tage vor Veranstaltungstermin wird keine Stornierungsgebühr berechnet. Bei Stornierung im Zeitraum von 30 Tagen bis 14 Tage vor Veranstaltungstermin wird eine Bearbeitungsgebühr von 50% der Teilnahmegebühr berechnet, sofern der Auftraggeber nicht im Einzelfall eine geringere Schadenshöhe nachweist. Bei späteren Absagen wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig, sofern der Auftraggeber nicht im Einzelfall eine geringere Schadenshöhe nachweist. Die Stornoerklärung bedarf der Schriftform. Eine Umbuchung oder Benennung eines Ersatzteilnehmers ist zu jedem Zeitpunkt möglich. In diesem Fall wird eine Gebühr in Höhe von Euro 50,- fällig. Diese Gebühren entfallen, wenn die Umbuchung aus Gründen erfolgt, die die Ceyoniq zu vertreten hat.

Ceyoniq behält sich die Möglichkeit der Absage einer Veranstaltung z.B. bei Ausfall von Referenten oder aufgrund mangelnder Teilnehmerzahl - vor. In diesem Fall wird die Ceyoniq den Auftraggeber über Absagen oder erforderliche Änderungen des Programms rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn informieren. Im Falle der Absage einer Veranstaltung erstattet die Ceyoniq Consulting GmbH die bereits gezahlten Gebühren zurück. Dem Auftraggeber obliegt es, in den Pausen keine Wertgegenstände oder wichtige Materialien im Tagungsraum zurückzulassen.

Ceyoniq behält sich in zumutbarem Umfang vor, in Ausnahmefällen notwendige Änderungen des Tagungsprogramms, des Veranstaltungstermins, der Referenten oder des Veranstaltungsortes vorzunehmen.

13. Untersuchungs- und Rügepflichten

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware. Ferner fallen Fälle darunter, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert werden. Solche offensichtlichen Mängel sind bei der Ceyoniq innerhalb von vier Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen.

Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen bei der Ceyoniq innerhalb von vier Wochen nach dem Erkennen durch den Kunden gerügt werden.

Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

14. Gewährleistung

Mängel der gelieferten Sache einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von Ceyoniq ab Ablieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden behoben. Dies geschieht nach Wahl der Ceyoniq durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Sache zurück zu gewähren.

Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von

einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn Ceyoniq hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ermöglicht ist, wenn sie von Ceyoniq verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

Die Ceyoniq kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde die vereinbarte Vergütung, abzgl. eines Teils der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an den sie bezahlt hat.

15. Rechtsmängel, Schutzrechte

Die Ceyoniq steht dafür ein, dass die von ihr erbrachten Leistungsergebnisse in der Europäischen Union und der Schweiz frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind und dass nach Kenntnis der Ceyoniq auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung einschränken oder ausschließen, sofern die Leistung vertragsgemäß genutzt wird. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen der Ceyoniq von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Ansprüche wegen Rechtsmängeln.

Seitens der Ceyoniq dem Kunden zur Verfügung gestellte Softwarekomponenten Dritter (Freeware / Open Source Software), die kein Leistungsergebnis der Ceyoniq sind, werden dem Kunden ungeachtet der Lizenzbestimmungen der Ceyoniq ausschließlich zu den für die jeweilige Softwarekomponente gültigen Bedingungen und Bestimmungen zur Verfügung gestellt, sei es in Form einer gesonderten Vereinbarung, einer Lizenzvereinbarung in gedruckter Form oder auf dem zur Verfügung gestellten Datenträger („README-Datei“) oder einer zum Zeitpunkt des Downloads anerkannten Lizenzvereinbarung. Die Verwendung einer Softwarekomponente Dritter unterliegt ausschließlich den Bedingungen und Bestimmungen einer solchen Lizenz.

Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von der Ceyoniq gelieferten Produkte gegenüber dem Kunden geltend und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so hat die Ceyoniq das Recht, nach ihrer Wahl entweder die jeweiligen vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können.

Sollten die vertragsgegenständlichen Leistungen Schutzrechte Dritter verletzen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unterrichten und diesem die zur Abwehr erforderlichen Informationen und sonstige angemessene Unterstützung zur Verfügung stellen.

Stellt der Kunde die Nutzung der Produkte aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziff. 17.

Soweit der Kunde selbst eine Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Ceyoniq nach dem vorstehenden Absatz ausgeschlossen.

Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung durch eine von der Ceyoniq nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von der Ceyoniq gelieferten Produkten eingesetzt wird.

16. Haftung

Die Ceyoniq haftet unbeschränkt für von ihr oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird, im Umfang einer von Ceyoniq übernommenen Garantie und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die die Ceyoniq, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Ceyoniq nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden der Höhe nach beschränkt. Eine weitergehende Haftung der Ceyoniq besteht nicht.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Ceyoniq.

17. Verjährung

Bei Ansprüchen wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2, wenn an dem Geschäft ein Verbraucher beteiligt ist; und bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Die Verjährungsfrist für alle anderen Ansprüche gegen die Ceyoniq beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Software.

18. Softwarepflege- und Wartungsleistungen

Sofern nicht abweichend vereinbart, beginnen Softwarepflege- bzw. Wartungsleistungen mit Lieferung des jeweiligen Produktes.

Soweit Produkte Dritter Gegenstand der Softwarepflege- oder Wartungsleistungen sind, gelten ggf. abweichende Softwarepflege- bzw. Wartungsbedingungen des jeweiligen Herstellers, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.

Nach dem Erwerb von Ceyoniq-Softwareprodukten erhält der Kunde jeweils einen Pflegeschein mit Angabe des Aufstellungsortes der Ceyoniq-Softwareprodukte. Für die eindeutige Zuordnung des Softwarepflegescheines wird für Aufstellungsort hierbei mindestens je ein Softwarepflegeschein erstellt.

Erwirbt der Kunde von Ceyoniq zu einem späteren Zeitpunkt weitere Softwareprodukte, bezieht Ceyoniq diese in die jeweiligen Pflegescheine ein und übersendet diese dem Kunden mit dem Hinweis der Änderung. Die aktualisierten Pflegescheine ersetzen jeweils die vorherigen Pflegescheine.

Die Beseitigung von Mängeln, d. h. die Abweichung von den festgelegten Spezifikationen der Software, ist nicht Gegenstand der Softwarepflegeleistungen. Insoweit gelten ausschließlich die Vereinbarungen über Gewährleistung des Software-Kaufvertrages.

Der Softwarepflege- und Supportvertrag kann von beiden Seiten nach Ablauf der Mindestlaufzeit von zwölf Monaten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres ausschließlich schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Darüber hinaus ist die Ceyoniq berechtigt, für vom Kunden eingesetzte Softwareprodukte, deren Releasestand jeweils älter als 36 Monate ist und deren Softwarepflege und/oder Support allgemein von der Ceyoniq aufgegeben wurden, eine Kündigung der Softwarepflege und/oder des Supports für das betreffende

Softwareprodukt unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfrist auszusprechen.

Soweit einzelvertraglich beauftragt, verpflichtet sich die Ceyoniq während der Laufzeit des Einzelvertrages zur Übernahme folgender Pflegeleistungen für die in den jeweiligen aktuellen Pflegescheinen zum Einzelvertrag aufgeführten Softwareprodukte:

- Aktualisierung vorhandener Software durch neue Versionsstände („Monatsreleases“) gemäß den nachstehend genannten Bedingungen.
- Anpassung der Software an die gesetzlichen Änderungen und neue geänderte Richtlinien, die Einfluss auf die Zweckbestimmung der zu wartenden Software haben. Veranlassen die gesetzlichen Änderungen eine umfangreiche Neuentwicklung der Software, so fällt diese jedoch nicht unter die vereinbarte Softwarepflege.

Ein „Release“ oder eine „neue Version“ ist die Weiterentwicklung einer Version eines Softwareproduktes, das wesentliche neue Funktionen oder neue Leistungsmerkmale beinhaltet und durch einen Versionsprung gegenüber der vorangegangenen Version gekennzeichnet ist. Zusätzliche Leistungsmerkmale sind z. B. Adaptionen neuer Technologien, Unterstützung neuer Betriebssysteme und Hardware oder die Einarbeitung von Change Requests. Ein „Upgrade“ ist der Wechsel von einer Version einer Software auf ein neues Release dieser Software (Versionsprung z. B. von Version 7.5 auf 7.6 oder z. B. von Version 7.5 auf 8.0). Dieses neue Release ist die „neue Version“ oder auch das „Upgrade-Release“ zum alten Versionsstand. Mit der Freigabe eines Softwareproduktes erfolgt seitens der Ceyoniq eine Freigabemittteilung.

Ein „Monatsrelease“ ist eine nur hinsichtlich aktualisierter Produkte und deshalb ggf. nicht alle Produkte vollständig umfassende Sammlung von Patches, die insgesamt auch geringfügige Erweiterungen von Funktionen oder Leistungsmerkmalen enthalten. Monatsreleases können Einfluss auf die Versionsbezeichnung haben. Freigegebene Patches und Monatsreleases stehen dem Kunden, die bereits das Softwareprodukt lizenziert haben, kostenlos zum Download über die Ceyoniq Website zur Verfügung. Monatsreleases sind nicht zwangsläufig mit einem Versionsprung verbunden.

Besondere Regelungen für Upgrades:

Im Rahmen der bestehenden Softwarepflege erhält der Kunde jeweils die direkte Nachfolgeversion (Upgrade Release) kostenfrei. Werden jeweils freigegebene Upgrade Releases übersprungen, dass der Versionsunterschied zwischen der vom Kunden eingesetzten und der derzeit aktuell freigegebenen Version zum Zeitpunkt der Bestellung größer als eine Version, so wird die neue Version mit 50 % des aktuellen geltenden Listenpreises berechnet.

Im Rahmen eines Upgrades werden die Pflegegebühren der aktualisierten Software entsprechend des lizenzierten Umfangs an die aktuellen Listenpreise des Upgrade Releases angepasst und ein neuer Pflegeschein erstellt.

Soweit einzelvertraglich vereinbart, unterstützt die Ceyoniq den Kunden bei der Identifizierung, Umgehung oder Lösung von aufgetretenen Problemen. Der Kunde gibt Ceyoniq eine genaue Beschreibung, wie sich die festgestellten Probleme bemerkbar machen und stellt das erforderliche Diagnosematerial (z. B. Logdateien, Konfigurationsdateien, Testdateien etc.) zur Verfügung.

Können Softwareprobleme durch telefonische Rücksprache, E-Mail-Kommunikation, Fernwartung oder Bereitstellung von Korrekturen nicht gelöst werden, unterstützt Ceyoniq den Kunden am Aufstellungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der Begrenzung, Identifizierung und Lösung des Problems. Kann das Problem vor Ort nicht innerhalb eines

vertretbaren Zeitraumes gelöst werden, hilft Ceyoniq dem Kunden bei der Entwicklung einer Umgehungslösung.

Ergeben sich bei der Nutzung der überlassenen Software Probleme, für die Ceyoniq in den Softwareinformationen noch keine Umgehungslösungen veröffentlicht hat und können die Probleme auch nicht durch telefonische, Fernwartungs- oder Vor-Ort-Unterstützung gelöst werden, behebt Ceyoniq das gemeldete Softwareproblem durch Lieferung überarbeiteter Versionen (Hotfix oder neue Releases). Ein „Hotfix“ sind kundenspezifische Korrekturen und Änderungsstände der Software innerhalb eines Releases. Ein Hotfix beinhaltet ein neues Build oder korrigierte Module eines Produktes. Das Produkt hat mit Einsatz des Hotfixes den alten Releasestand aber mit einem neuen Build. Der Hotfix beinhaltet keine neuen Funktionen oder neue Leistungsmerkmale. Bei nicht selbst entwickelter Software kann Ceyoniq dem Kunden nur die ihr zur Verfügung stehenden Versionen bereitstellen. Alternativ kann Ceyoniq eine Problemlösung anbieten, die die angemessenen Systemfunktionen wiederherstellt. Ceyoniq ist zu den vorstehenden Problemlösungen jedoch nur verpflichtet, sofern ein Fehler in der im Pflegeschein aufgeführten Software ursächlich für das aufgetretene Problem war.

Die kundenspezifische Einrichtung und Anpassung der Softwareprodukte sowie damit verbundene Parametrierungen („Customizing“) sind nicht Bestandteil der Supportleistungen.

Die Supportlevel der Supportleistungen sind wie folgt definiert:

1st Level Support

- Call- und Problemannahme via Telefon und/oder E-Mail
- Telefonische Vordiagnose
- Detaillierte Fehlerbeschreibung
- Priorisierung gemäß Prioritätenliste

2nd Level Support

- Telefonische Problemlösung und Unterstützung bei der Analyse, Identifizierung, Diagnose, Umgehung oder Beseitigung auftretender Softwareprobleme
- Telefonischer Support bei der Systeminstallation beim Auftraggeber
- Telefonische/E-Mail-Beratung zur Installation bzw. Inbetriebnahme von Patches, Monatsreleases und neuen Versionsständen
- Fernwartung nach Absprache (nur bei Bedarf seitens des Ceyoniq-Supports)

3rd Level Support

- Nachstellung, Diagnose und Lösung des im Ceyoniq Support gemeldeten Software-Fehlers im Ceyoniq eigenen Support
- Übergabe an die Ceyoniq Entwicklung bei Vorliegen eines Softwarefehlers
- Bereitstellung neuer Versionsstände der jeweiligen Softwarekomponenten (ggf. Hotfix)

Der Kunde meldet auftretende Probleme unverzüglich an den Support der Ceyoniq Technology entweder

- per E-Mail unter der Adresse „support@ceyoniq.com“;
- telefonisch unter der Rufnummer +49 521 9318-2224 oder
- im per Internet zugänglichen Supportportal

unter Angabe der für die Problemdiagnose und –beseitigung zweckdienlichen Informationen.

Die Problemmeldungen des Kunden werden von der Ceyoniq von montags bis freitags (außer an bundeseinheitlichen Feiertagen) durchgängig rund um die Uhr (7 x 24) telefonisch oder per E-Mail entgegengenommen.

Die Support- und Pflegeleistungen werden von Ceyoniq während der üblichen Arbeitszeit, derzeit montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr (CET/CEST), durchgeführt (ausgenommen sind bundeseinheitliche Feiertage). Am 24.12. (Heiligabend) und 31.12. (Silvester) gelten eingeschränkte Supportzeiten von 9.00 bis 12:00 Uhr.

Für Systemstörungen wird eine Reaktionszeit nach Eingang der Problemmeldung vereinbart.

Als Reaktion gelten entweder die Ankunft des Kundendienstes beim Kunden oder der Beginn der technischen Analyse (telefonisch, per E-Mail oder Ferndiagnose) sowie auch die telefonische Kontaktaufnahme mit dem Kunden, wenn dies zur Behebung der Störung (z. B. durch Anforderung von Log-Dateien) notwendig erscheint.

Für Problemmeldungen an vom Kunden produktiv eingesetzten Systemen wird eine Priorisierung seitens des Ceyoniq-Supports nachfolgenden Schema vorgenommen.

- | | |
|--------------|---|
| Priorität 1: | Der Benutzer ist nicht in der Lage, das System zu nutzen (Systemstillstand), oder wichtige Kundenanwendungen sind nicht ablauffähig bzw. erzeugen einen Datenverlust oder eine Datenverfälschung. |
| Priorität 2: | Der Benutzer ist in der Lage, das System zu nutzen, jedoch sind nicht alle Funktionen anwendbar. Dadurch sind erhebliche Einschränkungen der Anwendung vorhanden, |
| Priorität 3: | Alle Funktionen des Systems sind mit leichten Einschränkungen anwendbar. |
| Priorität 4: | Der Benutzer ist trotz auftretender Probleme in der Lage, das System uneingeschränkt zu nutzen. |

Die Reaktion auf eine Problemmeldung erfolgt abhängig von der Priorität während der üblichen Arbeitszeit in der Regel innerhalb von:

4 Stunden	bei Priorität 1
8 Stunden	bei Priorität 2
24 Stunden	bei Priorität 3
40 Stunden	bei Priorität 4

Sofern eine Problemmeldung außerhalb der üblichen Arbeitszeit eingeht, beginnt die Reaktionszeit mit der üblichen Arbeitszeit des darauffolgenden Werktages. Außerhalb der üblichen Arbeitszeit ist der Ablauf der vorstehend genannten Reaktionszeiten gehemmt.

Der Service wird vorzugsweise telefonisch oder per E-Mail durchgeführt. Sofern zur Fehlerbehebung seitens der Ceyoniq erforderlich, wird nach Absprache mit dem Kunden eine Fernwartung durchgeführt. Der Kunde stellt hierzu jeweils geeignete Kommunikationsanschlüsse (ggf. mit Rückruf auf seine Kosten) und eine von Ceyoniq spezifizierte Fernwartungssoftware zur Verfügung. Diagnoseprogramme werden durch die Mitarbeiter von Ceyoniq nur mit Genehmigung des Kunden eingesetzt.

Stellt der Kunde keine entsprechenden Fernwartungsmöglichkeiten zur Verfügung, werden die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen pauschal mit einem Aufschlag von 25 % des Servicepreises veranschlagt.

Steht der Fernwartungszugang aus von Ceyoniq nicht zu vertretenden Gründen zeitweise nicht zur Verfügung, werden die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen bei der Problemdiagnose und –beseitigung dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt zu den Listenpreisen der Ceyoniq.

Soweit die Erbringung der Serviceleistungen am Installationsort erforderlich ist, werden die Reisekosten (0,60 EUR pro Kilometer unter Berücksichtigung von Hin- und Rückfahrt), Reisezeiten

(75,- EUR je Reisestunde) sowie Unterbringungskosten (gegen Übernachtungsbeleg) dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

Die Durchführung von Serviceleistungen bestätigt der Kunde bei Vor-Ort-Einsätzen durch seine Unterschrift. Der Kunde verpflichtet sich, Ceyoniq ungehindert Zugang zu der Software zu gewähren und kostenlos die für die Service- und die Pflegeleistungen erforderliche Gerätezeit einzuräumen.

Der Kunde ist verpflichtet, Ceyoniq eine etwaige Änderung des Installationsortes der Software mitzuteilen.

Nachfolgend aufgeführte Leistungen erbringt Ceyoniq nur gegen gesonderte Berechnung:

- Leistungen für Software, die nicht von Ceyoniq geliefert wurde.
- Dienstleistungen an Software, wenn das Problem ursächlich auf Hardware zurückgeht, deren Einsatz nicht mit Ceyoniq abgestimmt ist.
- Dienstleistungen an Softwareprodukten, die nicht im Pflegeschein aufgeführt sind
- Dienstleistungen an vom Kunden bereitgestellten Systemumgebungen für den Betrieb der Software (z. B. Datenbanken, Betriebssysteme, Anwendungsprogramme)
- Vor-Ort-Unterstützung und Dienstleistungen wegen Problemen, die nicht durch die von Ceyoniq gelieferte oder erstellte Software verursacht wurden.
- Dienstleistungen für Programmänderungen, Anschlussprogrammierungen und kundenspezifische Anpassungen („Customizing“) sowie Installation oder Installationsunterstützung bereitgestellter Software.
- Dienstleistungen zur Behebung von Störungen aufgrund etwaiger Bedien-, Administrations- oder Konfigurationsfehler, die nicht von der Ceyoniq im Rahmen von Supportleistungen verursacht wurden.
- Dienstleistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

Werden vorstehende Leistungen – soweit im einzelnen Störfall vorhersehbar bzw. auf expliziten Kundenwunsch – gegen besondere Berechnungen erbracht, werden beide Parteien vor Leistungserbringung eine diesbezügliche einzelvertragliche Vergütungsvereinbarung treffen.

Die von Ceyoniq zu erbringende Service- und Pflegeleistungen für Software umfassen keine Leistungen für von Ceyoniq gelieferte Software, die vom Anwender modifiziert und nicht von Ceyoniq abgenommen wurde. Die Änderung der von Ceyoniq gelieferten Software durch die von Ceyoniq freigegebenen Schnittstellen ist zulässig.

Der Kunde ist selbst für eine jeweils aktuelle Datensicherung (Backup) verantwortlich.

Sofern jeweils keine abweichende einzelvertragliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten folgende Vergütungssätze (jährlicher Prozentsatz vom Nettolistenverkaufspreis der jeweiligen Softwarelizenzen) für die jeweils vereinbarten Softwarepflege- und Supportleistungen:

- | | |
|---------------------|------------------|
| • Softwarepflege | 12,00 % pro Jahr |
| • 3rd-Level-Support | 4,50 % pro Jahr |
| • 2nd-Level-Support | 4,50 % pro Jahr |
| • 1st-Level-Support | 3,00 % pro Jahr |

Für jeden vom Kunden gewünschten Datenträgerversand erhebt Ceyoniq eine Versand- und Datenträgerpauschale von 20,- EUR zzgl. MwSt.

Sofern der Abstand zwischen dem aktuellen und installierten Releasestand größer als zwei Major-Releases ist (Beispiel: Aktuelle Softwareversion 7.x, eingesetzte Softwareversion 4.x) oder das jeweils letzte veröffentlichte Release älter als drei Jahre ist, hat Ceyoniq das Recht, ab Beginn des folgenden Kalenderjahres die im jeweils aktuellen Pflegeschein ausgewiesene Vergütung pro Kalenderjahr um maximal 20 % zu

erhöhen (Beispiel: Erhöhung der Vergütung von 100,- EUR auf 120,- EUR).

Die Vergütung ist ab dem im jeweiligen Pflegeschein festgelegten Beginn der jeweils vereinbarten Softwarepflege- und/oder Supportleistungen anteilig für den Rest des laufenden Kalenderjahres und dann jährlich im Voraus sofort nach Rechnungserhalt zu entrichten. Alternativ hat der Kunde die jederzeitige Möglichkeit, sich für eine quartalsweise Abrechnung zu entscheiden. In diesem Fall erhöht sich die im jeweils aktuellen Pflegeschein ausgewiesene Vergütung um 3 %; der Quartalsbetrag ist im Voraus nach Rechnungserhalt zu entrichten.

Nimmt der Kunde am Lastschriftverfahren teil, ermäßigt sich die nach den vorstehenden Ziffern geschuldete Vergütung um 1 %.

19. Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte, Lizenzierung von Softwarekomponenten

Durch die Zahlung des Auftragswertes für die aufgeführten Programme erhält der Kunde das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Nutzungsrecht an der Software für die Nutzung entsprechend dem auf dem/den Lizenzschein/en definierten Umfang. Dies gilt für von der Ceyoniq entwickelte und angepasste Programme und für Programme, die von der Ceyoniq vermittelt oder gehandelt werden.

Die Ceyoniq und/oder Dritte haben Schutzrechte an diesen Programmen. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die Ceyoniq die entsprechenden Nutzungsrechte.

Sofern für vermittelte oder gehandelte Programme und Programmteile andere Nutzungsrechte gelten, die auch für die Ceyoniq verbindlich sind, so gelten diese als vereinbart. Der Kunde darf die gelieferten Programme vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die Benutzung der Programme notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des jeweiligen Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Die Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen.

Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.

Nutzungsrechte sind ungeachtet Ihrer Betriebssystem- oder Anwendungsplattform für alle Clients erforderlich, die auf Serversoftware oder Services der Ceyoniq zugreifen, unabhängig von der technischen Realisierung der Anwendungssoftware und unabhängig von der Verwendung spezifischer Schnittstellenkomponenten, Datenkonzentratoren oder „Proxy“-Funktionen zur Bündelung von Benutzerzugriffen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass z. B. über Internet-Browser-Technologien, Virtualisierungstechnologien o. ä. auf die Daten einer Serversoftware der Ceyoniq zugegriffen wird.

Im Zusammenhang mit Anwendungen, die zur Serversoftware hin als Client auftreten und auf dem Server liegende Nutzdaten (z. B. Dokumente, Dokumentattribute, Notizen, Annotationen etc.) über Internettechnologien (oder auch andere Transportprotokolle) an browserbasierte oder virtualisierte Frontends (Arbeitsplätze) weiterleiten bzw. deren Anfragen an die Serversoftware und Services zur weiteren Verarbeitung weiterleiten, muss jeder Arbeitsplatz als Client lizenziert werden.

Jeglicher Rechenzentrumsbetrieb serverseitig installierter Softwarekomponenten zur Nutzung durch Dritte (Datacenter/Hosting, Application Service Providing, Cloud-Betrieb, etc.) ist nur nach vorherigem Abschluss einer entsprechenden Lizenzvereinbarung zulässig.

Davon abweichende Vorgehensweisen sind mit der Ceyoniq abzustimmen.

Im Rahmen der Informationspflicht räumt der Kunde gegenüber Ceyoniq die Möglichkeit ein, die vertragsgemäße Nutzung, die Wahrung der Schutzrechte und die Einhaltung der Lizenzbestimmungen zu überprüfen. Die Prüfung findet anhand protokollierter Systeminformationen statt.

Für festgestellte Lizenzrechtsverletzungen wird eine Konventionalstrafe in Höhe des 1,5-fachen Netto-Listenverkaufspreises der betreffenden Produkte festgesetzt.

20. Vertragslaufzeit, Kündigung

Aufträge, nach denen die Ceyoniq Leistungen in periodischer Wiederkehr zu erbringen hat, sind zunächst auf 2 Jahre befristet und verlängern sich automatisch um jeweils 12 Monate, wenn nicht zumindest von einer Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten ausschließlich schriftlich zum Ende der regulären Vertragslaufzeit bzw. der jeweiligen Verlängerungsfrist gekündigt wird. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

21. Subunternehmer

Die Ceyoniq ist berechtigt, Leistungen durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Vor Beiziehung solcher Subunternehmer werden diese von der Ceyoniq schriftlich dem Kunden gemeldet. Dieser kann die Beiziehung eines bestimmten Subunternehmers unverzüglich nach schriftlicher Meldung durch die Ceyoniq unter Angabe der Gründe, die ihm eine Leistungserbringung durch diesen Subunternehmer unzumutbar machen, schriftlich gegenüber der Ceyoniq ablehnen.

22. Ausführbestimmungen

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Wiederausfuhr der gelieferten Produkte nach den Exportbestimmungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland genehmigungspflichtig oder ausgeschlossen ist. Die Software der Ceyoniq ist ein Gut mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Gut) nach der Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009) mit der Nummer C5D002C1 der EU-Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

Der Kunde wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Wiederausfuhr der gelieferten Produkte nach den jeweiligen einschlägigen Exportbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika ausgeschlossen und/oder genehmigungspflichtig sein kann.

Der Kunde ist verantwortlich, dass bei einer etwaigen Wiederausfuhr der vertragsgegenständlichen Produkte sämtliche national oder international geltende einschlägige Exportbestimmungen beachtet und ggf. die erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden.

Im Falle der Verletzung dieser Verpflichtungen wird der Kunde die Ceyoniq von sämtlichen Ansprüchen freistellen und sämtliche Schäden ersetzen, die der Lieferant oder Lizenzgeber der Ceyoniq, Dritte oder staatliche und/oder internationale Behörden bzw. Organisationen gegenüber der Ceyoniq geltend machen.

23. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller Daten, Informationen und Schriftstücke, die ihnen bei Vertragserfüllung bekannt werden, es sei denn, diese sind ohnehin allgemein zugänglich oder ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt. Im Zweifel sind Tatsachen als vertraulich zu behandeln.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei weder zu veröffentlichen noch solche Informationen zu einem Zwecke zu verwenden, der nicht der vertragsgemäßen Durchführung des Vertrages dient. Eine Weitergabe der für die vertragsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Informationen an auf Vertraulichkeit verpflichtete Dritte (z. B. im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung oder einer Weitergabe von Kundeninformationen an zur Lieferung und Leistung verpflichtete Dritte) ist zulässig. Die den Datenschutz betreffenden gesetzlichen Regelungen der vertragsgegenständlichen Länder sind jeweils zu berücksichtigen.

Die Mitarbeiter der Ceyoniq haben eine Datenschutzerklärung gemäß § 5 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) unterzeichnet.

24. Höhere Gewalt

Können durch Einwirkung höherer Gewalt, z. B. Krieg oder Unruhe, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien oder Quarantäne, Streik oder Aussperrung, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände vertragliche

Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllt werden, so ist die betreffende Vertragspartei im Umfang der Einwirkung von der Einhaltung dieser Verpflichtung befreit.

Die Vertragsparteien werden sich über Fälle höherer Gewalt unverzüglich unterrichten.

25. Gerichtsstand

Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Bielefeld als Gerichtsstand vereinbart.

26. Anwendbares Recht

Für sämtliche Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN Kaufrecht) werden ausgeschlossen.

27. Schriftform

Mündliche Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der beteiligten Vertragsparteien. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

28. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der obigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bedingungen nicht.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn, dem ursprünglichen Willen und den Stand der Judikatur im Zeitpunkt ihrer Verwendung entspricht.

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.